



## GEMEINDE WINDACH

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Windach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Windach (Friedhofs- und Bestattungssatzung):

#### § 1

§ 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Abdeckplatten der Urnenwand sind in Solnhofer Naturstein geschliffen auszuführen. Die Beschriftung ist als Gravur auszuführen. Erhabene oder geklebte Buchstaben sind unzulässig. Das Anbringen von Blumenvasen o.ä. direkt auf der Abdeckplatte ist nicht gestattet.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 14. September 2005  
Gemeinde  
Graf  
Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug der Gemeindeordnung;**

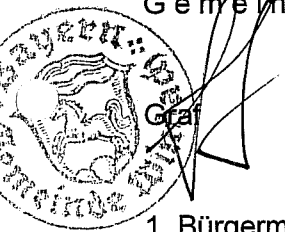
**Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Windach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 14. September 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.09.2005 angebracht und am 13.10.2005 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 26. September 2005  
Gemeinde Windach



1. Bürgermeister



# GEMEINDE WINDACH

## Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2005

**TOP 5 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Windach (Friedhofs- und Bestattungssatzung);**

Auf Grund verschiedener Nach- und Anfragen ist eine Ergänzung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Gestaltung der Abdeckplatten für die Urnenwand erforderlich.

In der Friedhofssatzung ist bisher nicht geregelt, wie die Ausführung der Abdeckplatte zu erfolgen hat.

Der Änderungs- und Ergänzungsvorschlag entspricht der bisherigen Handhabung.

Herr GR Niedermeier spricht sich dafür aus, den Nutzern der Urnenwand mehr Gestaltungsfreiheit einzuräumen. Insbesondere sollen erhabene oder geklebte Buchstaben zugelassen werden.

Der Gemeinderat lehnt dies mit 14 : 2 Stimmen ab.

### Beschluss:

1. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
2. Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Windach wird in § 17 um Absatz 3 ergänzt.
3. Der Erlass der Satzung wird beschlossen.
4. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 2**

Windach, 14. September 2005

  
Graf  
1. Bürgermeister